

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Daniel Martinek Fotografie

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Daniel Martinek Fotografie (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge und Leistungen des Auftragnehmers.

Als Auftraggeber gelten auch juristische oder natürliche Personen, die Bilder des Auftragnehmers verwenden oder verwendet haben, ohne diese vorgängig bei ihm zu lizenzieren.

## 2. Sorgfaltspflichten, Geschäftsgeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Ohne anderweitige Vereinbarung liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeiten im Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die berechtigten Interessen des Auftraggebers in guten Treuen zu wahren und insbesondere das Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers dort zu wahren, wo dem Auftragnehmer Einblick gewährt wurde.

## 3. Urheberrecht

### 3.1 Allgemeines

Die Urhebernutzungsrechte an den vom Auftragnehmer im Auftrag oder frei geschaffenen Fotografien (inkl. Entwürfe, Skizzen, etc.; im Folgenden gesamthaft „Fotografien“ oder „Bildmaterial“ genannt) verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber anerkennt, dass es sich bei den vom Auftragnehmer gelieferten Fotografien um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt.

Der Urheber hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Der Urheber kann ein Urhebernutzungsrecht einer natürlichen oder juristischen Person lizenzieren.

Der Auftraggeber erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung der Fotografien eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im Rahmen des vereinbarten Auftrages.

### 3.2 Unterscheidung Urhebernutzungs- und Urheberpersönlichkeitsrecht

Urheberpersönlichkeitsrechte sind nicht abtretbar oder lizenzierbar, d.h. dass der Urheber immer das Recht hat, als Urheber anerkannt zu werden bzw. sich gegen Entstellungen seines Werks zu wehren.

Urhebernutzungsrechte können abgetreten oder lizenziert werden (Auftraggeber wird Inhaber bzw. Lizenznehmer eines Urhebernutzungsrechts).

### 3.3 Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung an den vom Auftragnehmer geschaffenen Fotografien ergibt sich aus einem separaten Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, aus der Offerte. Die vom Auftragnehmer geschaffenen Fotografien dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten

Auftrages genutzt werden. Für jede weitere Verwendung und jede ausserhalb des Auftrages liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Nutzungsrechte beim Auftragnehmer einzuholen. Fotografien des Auftragnehmers dürfen nicht sinnentstellend verwendet werden. Der Auftraggeber trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Bezeichnung des Bildmaterials. Veränderungen von Fotografien des Auftragnehmers durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer gestattet. Fotografien des Auftragnehmers dürfen weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv in einem Bild verwendet werden. Jede über den Auftrag hinausgehende Nutzung sowie jede Bearbeitung von Fotografien des Auftragnehmers zieht die Zahlung einer Konventionalstrafe gemäss Ziff. 3.4 nach sich. Der Auftragnehmer kann die von ihm für den Auftraggeber angefertigten Fotografien für Eigenwerbung nutzen und – vorbehaltlich anderweitiger Abmachungen – an Dritte lizenzieren. Exklusivrechte und Sperrfristen zugunsten des Auftraggebers müssen gesondert vereinbart werden.

### 3.4 Widerrechtliche / nicht lizenzierte Nutzung

Eine nicht lizenzierte Nutzung wird gemäss aktueller Preisliste zuzüglich eines Zuschlages für nicht lizenzierte Nutzung von 200% verrechnet (mindestens aber CHF 5'000.-). Rechtliche Schritte und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 4. Lizenzierung von Urhebernutzungsrechten

Die Kosten für Lizenzierung der Urhebernutzungsrechte richten sich nach den vom Auftraggeber benötigten Nutzungen (Ein- oder mehrmalige Nutzung, private Nutzung, Reportage, Werbung, etc). Als Grundlage dient die aktuelle Preisliste.

### 4.1 Honorarkosten

Falls die Bilder noch nicht bestehen sondern für den Auftraggeber erstellt werden, fallen zusätzlich zu den Lizenzierungskosten die Honorarkosten gemäss Aufwand an (Lohnkosten / Sozialleistungen, Kosten Equipment, Hard- und Software). Das Honorar enthält keine Kosten für Urhebernutzungsrechte.

## 5. Gewährleistung / Haftung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Fotografien Dritter, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält, kann der Auftragnehmer ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers in guten Treuen davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wider Erwarten dennoch Dritte Rechtsansprüche geltend machen, so übernimmt der Auftraggeber alle Kosten, die für die Abwendung dieser Ansprüche anfallen (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) und ersetzt dem Auftragnehmer allen daraus entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die

von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Leistungen Dritter, bei deren Beschaffung er lediglich als Vermittler aufgetreten ist. Die Haftung des Auftragnehmers für eigenes Handeln wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel aus Lieferungen und Leistungen Dritter und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstandene Schäden.

#### **6. Pflichten des Auftraggebers beim Fotoshooting**

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach oder verschiebt er ein Shooting weniger als 3 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin, so haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat der Auftragnehmer in diesem Fall Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für das Shooting. Wenn der Auftraggeber die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind, so obliegt es dem Auftraggeber, die Zustimmung der zu fotografierenden Personen (Model Release) oder der berechtigten Personen am Ort des Fotoshootings (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen. Sollten wider Erwarten Dritte, die dem Auftraggeber ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, übernimmt der Auftraggeber sämtliche zur Abwehrung dieser Ansprüche anfallenden Kosten (inkl. Gerichts- und Anwaltskosten).

#### **7. Preise**

Jeder Auftrag wird anhand den Bedürfnissen des Auftraggebers erarbeitet und offeriert. Als Grundlage gilt die aktuelle Preisliste, [www.danielmartinek.ch/agb](http://www.danielmartinek.ch/agb)

#### **8. Zahlungskonditionen**

Rechnungen sind innerhalb der definierten Zahlungsfristen zu begleichen. Bei Versäumnis entfallen die Ansprüche des Auftraggebers auf die vom Auftragnehmer offerierten Spezialkonditionen / Rabatte / Skonti (gegenüber den in Ziff 7 definierten Standardpreise).

#### **9. Eigentumsvorbehalt**

Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.

#### **10. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine den Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses

vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern; neue AGB werden auch für bestehende Vertragsverhältnisse unmittelbar wirksam.

#### **11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Diese AGB sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz bzw. Wohnsitz des Auftragnehmers.

Bever, 01.08.2018